

Gerhard B. Winkler

MÖNCH ODER KANONIKER.  
BERNHARD VON CLAIRVAUX  
VERSUS NORBERT VON XANTEN



PATRIMONIUM-VERLAG 2017

IMPRESSUM



1. Auflage 2017  
© PATRIMONIUM-VERLAG  
In der Verlagsgruppe Mainz  
Alle Rechte vorbehalten  
Printed in Germany

Erschienen in der Edition »PATRIMONIUM CISTERCIENSE«

Patrimonium-Verlag  
Abtei Mariawald  
52396 Heimbach/Eifel  
[www.patrimonium-verlag.de](http://www.patrimonium-verlag.de)

Herstellung und Vertrieb:  
Druck & Verlagshaus Mainz GmbH  
Süsterfeldstraße 83  
52072 Aachen

[www.verlag-mainz.de](http://www.verlag-mainz.de)

Abbildungsnachweis (Umschlag):

Vorderseite: [www.heiligenlexikon.de/BiographienB/Bernhard\\_von\\_Clairvaux.htm](http://www.heiligenlexikon.de/BiographienB/Bernhard_von_Clairvaux.htm),  
Joachim Schäfer (o. r.); [https://www.heiligenlexikon.de/Fotos/Norbert\\_von\\_Xanten1.jpg](https://www.heiligenlexikon.de/Fotos/Norbert_von_Xanten1.jpg),  
Joachim Schäfer (l. u.)

ISBN-10: 3-86417-060-5  
ISBN-13: 978-3-86417-060-7

# INHALT

VORWORT	7
KAPITEL I.	11
KAPITEL II.	15
KAPITEL III.	25
KAPITEL IV.	29
KAPITEL V.	37
KAPITEL VI.	43
KAPITEL VII.	51
KAPITEL VIII.	57
KAPITEL IX.	61
KAPITEL X.	65
KAPITEL XI.	69
KAPITEL XII.	73
KAPITEL XIII.	79
KAPITEL XIV.	87
KAPITEL XV.	91

KAPITEL XVI.	
97	
KAPITEL XVII.	
103	
KAPITEL XVIII.	
107	
KAPITEL XIX.	
111	
KAPITEL XX.	
115	
KAPITEL XXI.	
119	
KAPITEL XXII.	
127	
KAPITEL XXIII.	
131	
KAPITEL XXIV.	
139	
KAPITEL XXV.	
151	
KAPITEL XXVI.	
161	
KAPITEL XXVII.	
171	
KAPITEL XXVIII.	
177	
KAPITEL XXIX.	
181	
EPILOG.	
203	
ZUSAMMENFASSUNG.	
207	
REGISTER.	
217	

## VORWORT

Mönch oder Kanoniker. Bernhard *versus* Norbert? Die Augustiner Chorherren zwischen Charisma und Spiritualität.<sup>1</sup>

Diese Studie sollte u. a. auch nach den Grundsätzen einer »Komparatistik« betrieben werden, d. h. mit dem methodischen Versuch, den gewählten Gegenstand der Forschung (die »*res verbi*«) »*vergleichsweise*« aus einer Reihe von unterschiedlichen Aspekten her (den »*signa*«) zu betrachten, zu erwägen, zu reflektieren und zu beurteilen. Diesen Weg empfiehlt schon der hl. Augustinus (†430) in seinen vier Büchern *De doctrina Christiana*. Dieses Handbuch seiner einflussreichsten »humanistischen«, hermeneutischen, homiletischen und sprachphilosophischen Schriften (396–426)<sup>2</sup> wurde zu einem Markstein der frühen Geistesgeschichte westlicher Gelehrsamkeit.

Das Thema wurde durch meinen evangelischen Kollegen Ulrich Köpf aus Tübingen angeregt, der mir wie-

---

1 900 Jahre Augustiner Chorherrenstift Reichersberg, Linz 1983, hrsgb. Floridus Röhrig, 15 ff.

2 Berthold Altaner, Alfred Stuiber, *Patrologie*, Freiburg. Br. 1978/1980, 430.

Guilemus M. Green, ed., Augustin, *De doctrina Christiana*, in: CSEL 80 (1963), 1–169.

Joseph Martin, ed., CCh., Series Latina 32, Turnholt/ Würzburg 1962, Libri IV, 7–167.

Erasmus, *Ratio verae theologiae. In novum Testamentum Praefationes*, übers., engl., Anm. Gerhard B. Winkler, in: *Ausgewählte Schriften*, hrsgb. Werner Welzig, 3. Bd. Darmstadt 1967, 117–495.

derholt gestand, er meine zwar das katholische Mönchtum zu verstehen, nicht aber die Kanonikeridee und die asketische Lebensweise der Kanoniker. Die mittelalterliche und frühneuzeitliche »Kanonie« oder die »Stifte« seien ihm weithin ein Rätsel, wie er meinte. So widmete er sich diesem Thema als Mediävist in einer Reihe sehr gekonnter Studien. Das Thema wurde auch Gegenstand gelehrter interkonfessioneller Kongresse und Tagungen, deren Ergebnisse ich hier zu referieren gedenke. Denn nach meiner Überzeugung verdankt ihnen die gelehrte Welt insgesamt Bleibendes.

Man müsste nachforschen, ob diese vermeintlichen Schwierigkeiten möglicherweise in der großen Tradition des reformatorischen Verständnisses des geistlichen Amtes zu suchen sind: Danach würden z. B. kanonische und »kanonistisch« einklagbare Verpflichtungen etwa auch des Dekalogs, der christlichen Traditionen, der »Kirchengebote«, der Gelübde und präziser der Standespflichten als nicht mehr genügend »evangelisch« befunden werden, wenn sie für Würdenträger wie Pastore, Superintendenten oder Landesbischöfe gelten sollten. Im *Curriculum* der evangelischen Theologenausbildung nimmt ja bekanntlich nicht zufällig auch das Kirchenrecht vergleichsweise eine marginalere Rolle ein als in der uralten katholischen Tradition.

Bildhaft könnte man sich erinnern und festhalten, dass alte Mönchsklöster vor dem Einfluss »kanonischer« Bestrebungen z. B. nur einen Dachreiter mit einem Vesperglöckchen besaßen, um die Mönche rechtzeitig zum *Opus Dei* zu versammeln. Als die Idee der »Kanonie« auch Mönchsklöster im Laufe der frühen Neuzeit erfasste, als aus monastischen Kirchen im Laufe des 18. Jahrhunderts Pfarrkirchen wurden, da entschlossen sich die Mönche auf einmal, monumentale Glockentürme zu

bauen, um Pfarrholden, bäuerliche Untertanen von nah und fern, Dienstpersonal, Pilger, Gäste, schließlich »An-dächtige« und »suchende Seelen«, schlicht und einfach, zum Gottesdienst einzuladen.

So wurden bekanntlich auch verschiedene Signale durch das Medium der Kirchenglocken gegeben: für den Beginn des Gottesdienstes, für das Wandlungsläuten, für die Anbetung des Allerheiligsten, für die Elevation der konsekrierten Hostie auf dem Höhepunkt der Messe, für das »Zügnläuten« der Sterbenden, die sich in den letzten »Zügen« befinden, für die Begräbnisglocken, für das Prozessionsgeläute etc., sowie das »Zaum«-Läuten« (d.h. das Zusammenläuten), wenn die Symphonie aller Glocken harmonisch aufgeboten werden sollte, um besondere Festlichkeit »einzuläuten«.

Das klassische Mönchtum mag durch den Dachreiter und das Vesperglöckchen charakterisiert sein, wie wir sie heute noch z. B. in kontemplativen Gemeinschaften vorfinden. Das Kanonikerstift dagegen zeichnet sich weit hin durch den kraftvoll barocken Glockenturm aus. Vielleicht kann man sagen, dass die Kanoniker von Berufs wegen »Prediger« sind und auch das Gemeinschaftsleben (die *vita communis*) als Mittel zur Vorbereitung ihrer apostolischen Verkündigung verstehen.

Diese Zeilen sollen auch in dankbarem Gedenken meinem Regensburger Kollegen Norbert Brox gewidmet sein. Er arbeitete am fünften und letzten Band seiner Irenäusausgabe »*Adversus haereses*«, als ihn die Schmerzen seines tückischen Leidens an das zu frühe Sterben erinnerten. Er konnte jedoch noch im Freundeskreis fast strahlend sagen: »Ich habe mein Werk doch beendet: Ich bin bereit!«

*Gerhard B. Winkler*





## I.

(1) Nach der Benediktus-Regel dürften weder »regellose Sarabaiten« die Klöster bevölkern, d.h. spirituelle Eigenbrötler, noch sollten diese als Wandermönche, d.h. als »Gyrovagen«, ihr Leben fristen, also als bessere mönchische »Landstreicher«. Auch sollten sie für gewöhnlich nicht als unerfahrene, durch Einsamkeit, Kargheit und Klima gefährdete »Anachoreten«, d.h. als »Einsiedler«, leben. Vielmehr müssten die üblichen Mönche zu ihrem Begriff des »kanonischen Rechts« in Beharrlichkeit und Treue stehen: als durch einen »Kanon« Geregelter, als »Regeltreue«, d.h. mit einem Wort als »Religiosen«.<sup>3</sup> Die Mönche, ja sogar die Einsiedler und Eremiten waren in diesem Sinne von Berufs wegen »Kanoniker«.

Nach dem hl. Vater Benedikt sind also die »Zönobiten« die lobenswerteste Art von Mönchen, weil sie bestens erprobt seien. Die »Eremiten« wären für ihn auch ein sehr achtenswerter Stand. Nur sei er ausschließlich für eine sehr erlesene Schar nützlich. Denn sie entschieden sich für eine überaus gefährliche Lebensweise: Menschlich gesprochen müssten sie allein den Kampf mit den Dämonen aufnehmen. Für sie gelte auch die Warnung für Einzelgänger: »*Vae soli*«.

Drittens verkörperten die »Sarabaiten«, wie sie Benedikt schildert, den von Adam ererbten Eigenwillen: Sie hielten nur das eine, was sie *privatissime* für richtig er-

---

3 Rudolphus Hanslik, hrgb., *Benedicti Regula* (RB), »*De generibus monachorum*«, in: CSEL 75, Wien 1960, 17–19.

achteten, oder was ihnen, *sit venia verbi*, in ihren individuellen »Kram« passte, nach der Formel »*Bona sunt quae placent*«. Sie frönten einer Willkürmoral, ähnlich jener der vierten Gattung, der »Gyrovagen«: Diese hielten sich für »Wandermönche«, die unter dem Vorwand apostolischer Armut und apostolischer Beweglichkeit nicht beweisen könnten, dass sie auch zu einer gewöhnlichen geistlichen Beständigkeit, also zu einer schöpferischen »Stabilität« und Treue grundsätzlich geeignet seien: D.h., sie hielten es nirgends länger im Frieden aus: Zum schlichten Klosterleben mangelte ihnen daher eigentlich überhaupt die grundsätzlichste Befähigung. Daher Schwamm über diese »Gattung«: »*Melius est silere quam loqui.*«

Unsere eingangs gestellte Frage könnte überflüssig erscheinen, wenn wir die Definition beachten, welche seit Jahrhunderten nicht nur in den Sanktionen des Kirchenrechts, sondern auch in der allgemeinen Wertschätzung durch das Volk üblich wurde. Vielleicht könnte man das erste (das »Charisma«) als geistliche Berufung bezeichnen, die durch die Novität der christlichen »Bekehrung« in Glaube, Hoffnung und Liebe gekennzeichnet ist, während das zweite (die »Spiritualität«) jene Formen geistlichen Lebens und religiöser Gestaltung übernimmt, die durch Beruf, Familie, Stand, Zeitbedingtes, soziale Nöte und seelsorgerlichen Bedarf, dazu durch geschichtliche Besonderheiten aller Art gekennzeichnet sind.

So werden etwa ein verheirateter Geschäftsmann, eine Ehefrau und Mutter eine »Spiritualität« haben müssen, die sich von der »Geistlichkeit« der Nonnen, Priester und Mönche zwar in vielem unterscheidet. In der allgemein christlichen Gnadengabe aber, z. B. auch im Charisma der Taufe, der Firmung und aller anderen Sakramente, könnten und müssten sie allerdings total eins sein.

Die neuen und vorbildhaften Kanonikergestalten wie Friedrich Gustav Kardinal Piffel (†1932) und der unvergessene Pius Parsch (†1954) waren dem Autor<sup>4</sup>, wie manch anderem Katholiken Österreichs, inspirierende Wegbereiter. Wir hatten auch zunächst unabhängig von Andreas Redtenbacher dessen Begriffspaar »Charisma und Spiritualität« aufgegriffen. Wir wollen es dem Leser überlassen, festzustellen, ob nicht die Einbeziehung der Bernhardinischen Welt und ihrer Texte in die Welt des hl. Augustinus von Hippo (†430) überraschende Einsichten ermöglicht, die vorher nicht so selbstverständlich waren.

Das geistliche »Brüderpaar« Bernhard und Norbert bleibt nicht nur für das 12. Jahrhundert, sondern auch für unsere Zeit einem Weckruf gleich, der nie langweilig, immer anregend und, mit einem Wort, für ein stets anziehendes Thema gut ist.

Die Mönche zählte man zu den »Religiösen«, weil sie nach feierlichem Versprechen und kirchenrechtlich abgesicherten Gelübden in Kenntnis einer »Regula« ein geregeltes Leben führen sollten – z. B. nach der Benedictus-Regel in Gehorsam (*obedientia*), in klösterlichem Lebenswandel (*conversatio morum*) und Beständigkeit (*stabilitas loci*), oder mit anderen Worten: in »Armut«, »Keuschheit« und »Gehorsam.« Oder, wie Benedikt in seiner Regel schreibt: Als »wahre Mönche« träten sie in die treue *militia Christi* ein.<sup>5</sup>

---

4 Floridus Röhrig, hrgb., 900 Jahre Augustiner Chorherrenstift Reichersberg, Linz 1983: Der Zitation der beiden prominenten Klosterneuburger kann sich zumindest jeder österreichische Patriot anschließen, der die kirchliche Liturgie liebt. Der »Studentendeutsche« Pius Parsch hat immerhin bleibende Liturgiegeschichte gemacht.

5 »Militans sub regula uel abbate«, RB, 1, 2: »...uni regi militatur«: RB 61,10, ed. Rudolphus Hanslik, *Benedicti Regula* (RB), in: CSEL 75 (1960), 261: zum Stichwort »militare«.